

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Rechtsorgane	2
3. Zuständigkeit	3
4. Verfahrensvoraussetzung und Verfahrenseinleitung	4
5. Verfahrensdurchführung	5
6. Entscheidungen	8
7. Einstweilige Anordnung	9
8. Wiederaufnahme von Verfahren	10
9. Rechtsmittel	10
10. Kosten	12
11. Befangenheit	15
12. Vollstreckung	16
13. Verjährung	16
14. Ahndungen	17
15. Gnadenrecht	20
16. Ehrengericht	21
17. Inkrafttreten	21



§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Bowlingverbandes Hamburg (BVH) im Interesse des DKB, des BVH und seiner Mitglieder sowie deren Einzelclubs mit Ihren Mitgliedern gesichert ist und die für den Bowlingsport geltenden Regelungen beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und Verbandsschädigendes Verhalten sowie alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des BVH werden geahndet.
- Ahndungen werden durch die Rechtsorgane des BVH ausgesprochen.
- 1.3 Die Rechtsorgane sind weder befugt, die Streitigkeiten innerhalb eines Vereins zu entscheiden noch ein Verfahren selbständig einzuleiten.
- 1.4 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig.
- Sie sind weder den Weisungen noch den Empfehlungen der Organe des BVH unterworfen.
- 1.5 Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind ausschließlich auf den Grundlagen der bestehenden rechtlichen Regelungen des BVH beziehungsweise der DBU und des DKB zu treffen.
- 1.6 Die Mitglieder des BVH haben die Möglichkeit, die aus dem Anlass des Sportbetriebs entstehenden Streitigkeiten durch die Rechtsorgane entscheiden zu lassen.
- Der Instanzenweg ist dabei einzuhalten.
- 1.7 Den Mitgliedern ist es untersagt, sich durch Nutzung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens Genugtuung zu verschaffen.
- Die Nutzung der Medien ist lediglich mit ausdrücklicher Gewährung einer Rechtsinstanz des BVH oder durch den Vorstand des BVH zulässig.
- Die Zuwiderhandlung kann gegebenenfalls als verbandsschädigendes Verhalten ausgelegt werden.

§ 2 RECHTSORGANE

- 2.1 Der Instanzenweg besteht aus dem Rechtsausschuss in 1. Instanz sowie dem Verbandsgericht in 2. Instanz.

- 2.2 Eine Anrufung des Verbandsgerichts ohne vorherige Verfahrenseinleitung über den Rechtsausschuss ist nicht zulässig.
- 2.3 Die Rechtsorgane bestehen aus jeweils 5 **natürlichen Personen**, die keinem anderen Organ des BVH angehören und nur in einem Rechtsorgan mitwirken dürfen. Die Beschlussfähigkeit der Rechtsorgane ist bei einer Besetzung von 3 und mehr **Personen** gewährleistet.
- 2.4 Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter dessen Funktion wahr.

Sollten beide Vorsitzenden an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert sein, bestimmt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied des Rechtsorgans für die Dauer der Verhinderung **zu seinem Stellvertreter**.

Ist dies auch nicht möglich, wählen die verbleibenden 3 Mitglieder für die Dauer der Verhinderung einen vorläufigen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

3.1 Der Rechtsausschuss entscheidet über

- Anträge der Verwaltungsorgane des BVH oder seiner Mitglieder
- Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Bowlingsportbetriebs im BVH betreffen
- Einsprüche gegen Wertungen von Spielen auf Landesebene
- Einsprüche gegen Entscheidungen von Schiedsrichtern, Ligabetreuern, spielleitenden Stellen sowie der Verwaltungsorgane des BVH
- Verstöße von Vereinen, Clubs und Spielern im Zusammenhang mit Hamburger Meisterschaften, Punktspielen und Pokalspielen auf Landesebene
- unsportliches oder sportschädigendes Verhalten eines Spielers oder anderer Personen, auf die Regelungen des BVH, DKB sowie die Bestimmungen aus dem Bundesrecht Anwendung finden.

3.2 Das Verbandsgericht entscheidet über

- Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses
- Sachverhalte gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des BVH
- Sachverhalte, die erst in einem vor dem Verbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden sind; in diesem Fall kann das Verfahren an den eigentlich zuständigen Rechtsausschuss verwiesen werden.
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen des BVH
- die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen eines Organs des BVH
- die Zuständigkeit eines Organs des BVH in Zweifelsfällen

- 3.3 Die Anrufung des ordentlichen Gerichtsweges auf Veranlassung des BVH ist nur mit der Genehmigung seines geschäftsführenden Vorstandes des BVH zulässig.
- 3.4 Die Anrufung des ordentlichen Gerichtsweges auf Veranlassung von Vereinen, Clubs oder einzelnen Mitgliedern kann im Falle der willkürlichen Verfahrensdurchführung als verbandsschädigendes Verhalten gewertet und entsprechend geahndet werden.

§ 4 VERFAHRENSVORAUSSETZUNG UND VERFAHRENSLEITUNG

- 4.1 Die Antragsberechtigung zur Einleitung eines Verfahrens besteht für
- die Organe des BVH
 - den Landessportwart
 - die **ordentlichen** Mitglieder und deren Clubs
- 4.2 Die **Verfahrenseinleitung ist gebührenpflichtig und** erfolgt mit dem Eingang des Antrags bei dem 1. Vorsitzenden des BVH, bedarf der Schriftform und ist in jedem Fall in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- 4.3 Eine Antragstellung per Fax ist lediglich zur Fristwahrung zulässig. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Übersendung des Originalschreibens.
- Der Zugang des Originalschreibens ist mit dem Absendedatum des Poststempels nachgewiesen.
- 4.4 Die Zulässigkeit anderer elektronischer Post (E-Mail, SMS, etc.) ist nicht gegeben.
- 4.5 Sollte ein Antrag vorab per Fax übersandt werden, wird dieser mit dem Zugang des entsprechenden Originalschreibens an den 1. Vorsitzenden des BVH wirksam. Der Antrag wird sodann dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans unverzüglich vorgelegt.
- 4.6 Die Antragsschrift hat zu enthalten:
- die Angabe des vollständigen Namens des Antragsstellers nebst genauer Anschrift
 - die Angabe des vollständigen Namens des Antragsgegners nebst genauer Anschrift
 - die Formulierung des Antrags, aus dem sich inhaltlich deutlich ergibt, was geltend gemacht werden soll

- die Formulierung einer ausführlichen Begründung des Antrags unter Angabe der Beweismittel, gegebenenfalls der Benennung von Zeugen oder anderer Personen, die zur sachdienlichen Aufklärung der Angelegenheit beitragen können, nebst deren ladungsfähigen Anschriften und Darlegung der zu bezeugenden Aussagen
- die Unterschrift des Antragstellers;

- 4.7 Wird die Antragsschrift von einem Verein oder Club eingereicht, muss sie von einem Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- 4.8 Sämtliche Beweismittel, schriftliche Unterlagen, Urkunden, Benennungen der Zeugen etc. sind spätestens 14 Tage vor dem vom Rechtsorgan anberaumten Termin vorzulegen.
- 4.9 Die Gebühren **sollen** vor oder zeitgleich mit dem Verfahren einleitenden Antrag **eingezahlt werden**. Der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühren ist der Antragsschrift beizufügen.

Sollte ein Zahlungsnachweis nicht beigefügt und auch eine Einzahlung auf dem Konto des BVH bis **zwei Tage vor dem tatsächlichen** Verhandlungstermin des jeweiligen Rechtsorgans nicht festgestellt werden, ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist unanfechtbar.

Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

§ 5 VERFAHRENSDURCHFÜHRUNG

5.1 Einleitung

- 5.1.1 Mit dem Zugang des verfahrenseinleitenden Antrags haben die Rechtsorgane unverzüglich einen Termin zur Verhandlung anzusetzen. Die Verhandlung soll innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang des Antrags beim 1. Vorsitzenden des BVH durchgeführt werden.
- 5.1.2 Der Verhandlungstermin wird von dem Vorsitzenden des Rechtsorgans selbst bestimmt. Er hat die Verfahrensbeteiligten über den Verhandlungstag, -ort und die -zeit schriftlich zu informieren.
- 5.1.3 Verfahrensbeteiligte sind
- der Antragsteller, bzw. dessen Vertreter
 - der Antragsgegner, bzw. dessen Vertreter
 - Beteiligter zu 1
 - Beteiligter zu 2

- 5.1.4 Soweit es der Vorsitzende für erforderlich erachtet, können neben den **zu ladenden** Verfahrensbeteiligten **auch** Zeugen, Sachverständige, und in Verfahren gegen Angehörige der Organe des BVH oder der Mitglieder, deren geschäftsführenden Vorstände entsprechend geladen und angehört werden, soweit sie zur sachdienlichen Aufklärung des betreffenden Sachverhalts beitragen können.

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, schriftliche Beweismittel von den Parteien anzufordern.

- 5.1.5 Bei sämtlichen Schriftstücken, die laut RVO den Parteien, Zeugen, etc. zugestellt werden sollen, sind diese Zustellungen per Einschreiben gegen Rückschein auszuführen.
- 5.1.6 Die Übersendung durch Zustellung des Antrags an die Gegenpartei ist per Einschreiben gegen Rückschein zu veranlassen, die Ladungen selbst erfolgen formlos.
- 5.1.7 Zwischen der Zustellung des Antrags und dem Verhandlungstermin muss eine Einlassungsfrist von 1 Woche gewahrt werden.

In Eilfällen kann diese Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende allein.

- 5.1.8 Sollten Zeugen oder sonstige Personen, die zur sachdienlichen Aufklärung beitragen können, auf Veranlassung einer der Verfahrensbeteiligten zum Termin erscheinen, jedoch nicht angehört werden, besteht für diese kein Anspruch auf Erstattung ihrer gegebenenfalls angefallenen Kosten.
- 5.1.9 Im Falle der Verhinderung an der Teilnahme der Verhandlung haben die geladenen Beteiligten, Zeugen, etc. dieses unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsorgans unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.1.10 Im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens vom Verhandlungstermin kann durch Beschluss ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu € 150,00 verhängt werden. Der Beschluss ist dem Betreffenden per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 5.1.11 Gegen diesen Ordnungsgeldbeschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung gegeben. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 5.1.12 Der Vorsitzende entscheidet über die Gründe der sofortigen Beschwerde allein. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

5.2 Durchführung

- 5.2.1 Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- 5.2.2 Nach Aufruf der Beteiligten wird deren Anwesenheit festgestellt.
- 5.2.3 Nach der Anhörung der Beteiligten zu dem streitigen Sachverhalt können die geladenen Zeugen etc. gehört werden. Sie sind jeweils vor derer Anhörung auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen.

Im Falle der Zuwiderhandlung **dieser Zeugen** ist auf die Ahndungsmöglichkeit unter Punkt 14 der RVO zu verweisen.

- 5.2.4 Zeugen etc. werden einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden vernommen.
- 5.2.5 Neben den Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans haben die Antragsteller beziehungsweise die Antragsgegner sowie deren Vertreter das Recht zur Befragung der anzuhörenden Zeugen.
- 5.2.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5.2.7 Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.
- 5.2.8 Neben den Angaben des vollständigen Namens und Anschrift der Verfahrensbeteiligten hat das Protokoll den wesentlichen Inhalt der Aussagen wiederzugeben.

Die Aussagen sind den jeweils angehörten Zeugen zuzuordnen.

- 5.2.9 Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann dritten Personen, die die Verhandlung stören, des Sitzungsraums verweisen und per Beschluss ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu € 150,00 aufzuerlegen.
- 5.2.10 Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Beschlusses gegeben.
- 5.2.11 Kann eine Verhandlung aus inhaltlichen oder zeitlichen Gründen nicht fortgesetzt werden, darf sie unterbrochen werden.

Die Fortsetzung der Verhandlung soll innerhalb der darauffolgenden 14 Tage durchgeführt werden.

- 5.2.12 Die Verhandlungen sind öffentlich.

5.2.13 Teilnahmeberechtigung besteht für die Mitglieder des BVH, seiner Clubs mit Ihren Mitgliedern und den Vertretern des DKB.

Die Teilnahme von Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gestattet.

5.2.14 Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit die Möglichkeit besteht, dass Persönlichkeitsrechte Einzelner gefährdet sind – Art. 21 GG.

5.2.15 In Verfahren mit minderjährigen Jugendlichen als Partei ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen.

§ 6 ENTSCHEIDUNGEN

6.1 Die vom Rechtsorgan zu treffenden Entscheidungen erfolgen nach geheimer Beratung der jeweiligen Mitglieder.

6.2 Eine offene Beratung in Anwesenheit Dritter ist unzulässig und führt zur Aufhebung der Entscheidung.

6.3 Den Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans ist es untersagt, Inhalte der Beratungen an Dritte weiterzuleiten.

6.4 Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Rechtsorgan.

6.5 Entscheidungen des Rechtsorgans erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

6.6 Nach der Beendigung der Verhandlung ist nach Beratung der Mitglieder des Rechtsorgans die getroffene Entscheidung zu verkünden.

6.7 Der Tenor (Urteilsspruch) der Entscheidung ist vor der Verkündung schriftlich zu verfassen und von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen.

6.8 Sollte die Beratung an diesem Tag nicht zu einem Ergebnis führen, ist die zu treffende Entscheidung binnen 3 Wochen nach dem letzten Verhandlungstag den Parteien zuzustellen.

6.9 Die Parteien sind über das Ausbleiben der Entscheidungsverkündung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.10 Beschlüsse und Urteile müssen folgende Inhalte vorweisen:

- die Bezeichnung des Rechtsorgans
- Zeit und Ort der Verhandlung
- die Namen der Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans
- die Namen der beteiligten Parteien
- den Tenor (Entscheidungsspruch)
- den Tatbestand (Sachverhalt)
- die Entscheidung, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat
- die Höhe des Streitwertes sowie Ihre Zusammensetzung
- im Falle einer Quotelung deren Verteilung
- soweit erforderlich die jeweilige Rechtsmittelbelehrung
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Rechtsorgans

6.11 Entscheidungen, die zum Urteil eines Antrags führen, müssen eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

6.12 Die Rechtsmittelbelehrung hat deren Art, die Rechtsmittelfrist und die Stelle zur Einreichung des Rechtsmittels zu enthalten.

6.13 Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung wird die Entscheidung erst mit Ablauf von zwei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung rechtskräftig. Diese Frist beginnt bei Entscheidungen, die einer Zustellung nicht bedürfen, ab deren Verkündung.

In Ermangelung der Verkündung beginnt diese Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des Urteils.

6.14 Eine Partei kann auf die schriftliche Begründung des Urteils verzichten. Der Verzicht muss innerhalb von 3 Tagen mündlich und maximal 7 Tage nach der Verkündung dem erkennenden Rechtsorgan schriftlich mitgeteilt werden.

Ohne schriftliche Verzichtserklärung ist das Rechtsorgan zur vollständigen Absetzung der Entscheidung verpflichtet.

§ 7 EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN

7.1 In eiligen Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans berechtigt, einstweilige Anordnungen zu erlassen.

7.2 Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

7.3 Als Rechtsmittel ist die sofortige Beschwerde binnen einer Frist von 3 Tagen gegeben.

- 7.4 Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.5 Die Fälle der einstweiligen Anordnung betreffen ausschließlich die Angelegenheiten, die die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs und die Spielberechtigung der Spieler betreffen.

§ 8 WIEDERAUFNAHME VON VERFAHREN

- 8.1 Eine von einem Rechtsorgan getroffene rechtskräftige Entscheidung kann wieder aufgenommen werden, wenn neue und bis zum Verfahrensabschluss nicht bekannte Beweismittel vorgelegt werden.
- 8.2 Ein entsprechender Antrag kann von jedem vormals Verfahrensbeteiligten oder einem Organ des BVH gestellt werden. Über den Antrag hat das Rechtsorgan zu befinden, das die rechtskräftig gewordene Entscheidung getroffen hat.
- 8.3 Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu stellen, nachdem die Gründe zur Wiederaufnahme bekannt geworden sind.
- 8.4 Das Bekanntwerden ist durch Vorlage von Beweismitteln innerhalb der vorgenannten Frist nachzuweisen.
- 8.5 Ein derartiger Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung des Rechtsorgans gestellt werden, das über die Sache entschieden hat.

§ 9 RECHTSMITTEL

9.1 Rechtsausschuss

- 9.1.1 Gegen die Urteile des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zu dem Verbandsgericht gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Urteilsverkündung, im Falle der Ermangelung einer Verkündung nach der Zustellung des Urteils eingereicht werden.

Nach Ablauf einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Urteilsverkündung / -zustellung muss die Berufungsbegründung schriftlich eingereicht sein.

- 9.1.2 In dringenden Fällen, deren Dringlichkeit schriftlich zu begründen ist, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Berufungsfrist auf 24 Stunden verkürzen. Gleichzeitig verkürzt sich die Berufungsbegründungsfrist auf 3 Tage.

Der Vorsitzende entscheidet allein, ob die Dringlichkeit gegeben ist.

9.1.3 Die Rechtsmittelfrist ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift mit dem Datum des letzten Tags der Frist versehen ist. Fristbeginn ist der Tag nach der Verkündung / Zustellung des Urteils um 0.00 Uhr und endet entsprechend am letzten Tag der Frist um 24.00 Uhr.

Fällt der letzte Fristtag auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen landesabhängigen Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

9.1.4 Fälle der Fristversäumung zur Einlegung der Berufung gegen Urteile des Rechtsausschusses sind dem Verbandsgericht vorzulegen.

9.1.5 Dieses hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel rechtzeitig eingereicht worden ist. Widrigenfalls ist die verspätet eingereichte Berufung per Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Ein Rechtsmittel ist gegen diesen Beschluss nicht gegeben.

9.1.6 Sollte die Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist auf Gründen basieren, die die Partei nicht zu vertreten hat, kann das Verbandsgericht die Rechtsmittelfrist per Beschluss für gewahrt erklären. Die Gründe hierfür sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich einzubringen.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, ohne dass ein Rechtsmittel gegeben ist.

9.1.7 Die Beschlüsse gemäß 9.1.5 und 9.1.6 ergehen gebührenfrei.

9.1.8 Ein Antrag oder ein eingelegtes Rechtsmittel kann bis zur Verkündung der Entscheidung der jeweiligen Instanz zurückgenommen werden.

9.1.9 Das Verbandsgericht kann eine Angelegenheit im Falle von Verfahrensmängeln zur Neuverhandlung an den Rechtsausschuss zurückverweisen.

9.1.10 Sollte in dem Verfahren vor dem Verbandsgericht ein Verfahrensmangel – die Satzung und Rechtsordnungen betreffend – aufgetreten sein, kann der geschäftsführende Vorstand des BVH schriftlich eine Überprüfung der beanstandeten Sache beantragen.

Dieser Antrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Verbandsgerichts zulässig.

9.1.11 Die Einreichung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der Entscheidung nicht.

9.1.12 Auf einen begründeten Antrag kann das Verbandsgericht die Vollstreckung der Entscheidung des Rechtsausschusses vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung darüber aussetzen.

Von der Aussetzung der Entscheidung sind die Anordnungen ausgenommen, die die Sperrzeiten von Spielern betreffen.

9.1.13 Alle Entscheidungen, die nicht durch Urteil gefällt werden und **in der RVO** nicht aufgelistet sind, sind Beschlüsse, die mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden können.

Die hierfür vorgesehene Ausschlussfrist beträgt 14 Tage nach der Verkündung bzw. der Zustellung der Entscheidung.

Alle weiteren Beschlüsse sind unanfechtbar, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unanfechtbare Beschlüsse sind insbesondere die

- Berufungsbegründungsfrist
- Entscheidung über eine sofortige Beschwerde

9.2 Verbandsgericht

9.2.1 Die Urteile und Beschlüsse des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels einer Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

9.2.2 Jede Entscheidung des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichts hat eine Rechtsmittelbelehrung zu erhalten.

9.2.3 Sollte ein Rechtsmittel nicht gegeben sein, hat die Entscheidung den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, zu enthalten.

9.2.4 § 4 der RVO findet in jedem vorgenannten Fall Anwendung.

§ 10 Kosten

10.1 Jede Entscheidung der Rechtsorgane, die eine Instanz beendet, muss eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostentragung enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden ist.

10.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei beziehungsweise die Partei, über die eine Geldbuße oder Spielsperre verhängt worden ist.

10.3 Die Kosten eines Verfahrens sind vom BVH zu tragen, soweit die Zahlungsverpflichtung für eine andere Partei nicht gegeben ist.

- 10.4 Ist ein Verfahren von einem Organ des BVH eingeleitet worden, trägt im Falle der Einstellung des Verfahrens oder des Obsiegens einer anderen Partei der BVH die Verfahrenskosten.

Sollten an einem Verfahren zwei Organe des BVH als gegnerische Parteien beteiligt sein, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahren einleitenden Gebühren zu Punkt 4.2, 4.9, 10.7, 10.8, 10.19.

- 10.5 Werden in einem Verfahren mehrere Antragspunkte gestellt, wird jeder einzelne Antrag gesondert berechnet.

- 10.6 Als Streitwert pro Antragspunkt wird von einem Betrag in Höhe von mindestens € 250,00 ausgegangen.

- 10.7 Die mit der Einleitung eines Verfahrens fällig werdenden Gebühren betragen

- bei dem Rechtsausschuss	pro € 250,00	€ 50,00
- bei dem Verbandsgericht	pro € 250,00	€ 100,00

- 10.8 Die Schreibauslagen eines jeweiligen Verfahrens betragen neben den Verfahrensgebühren für jede angefangene Seite des Protokolls und der Entscheidung € 1,00.

Sollten die Auslagen mehr als € 20,00 betragen, werden nicht mehr als € 20,00 in Ansatz gebracht.

- 10.9 Bei den in § 14 aufgelisteten Ahndungsmittel ist für die von einer Verwarnung und mit einem Spielverlust betroffenen Punkte jeweils ein Streitwert von € 250,00 anzusetzen.

Bei den Ahndungsmitteln mit lediglich einer vorgesehenen Spielsperre von ist ein Streitwert von € 500,00 anzusetzen.

Bei den Ahndungsmitteln mit einer Spielsperre oder einer Geldbuße ist ein Streitwert von € 1.000,00 sowie einer Spielsperre zuzüglich einer Geldbuße ist ein Streitwert von € 1.500,00 anzusetzen.

- 10.10 Die sofortige Beschwerde gegen die Kosten- und Streitwertentscheidung allein ist zulässig.

Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingereicht werden.

- 10.11 Das von der sofortigen Beschwerde betroffene Rechtsorgan entscheidet selbständig durch Beschluss.

Ein weiteres Rechtsmittel ist gegen diesen Beschluss nicht zulässig.

10.12 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen selbst.

Zu diesen Aufwendungen gehören die vollständigen Kosten eines durch die Hinzuziehung und zur Vertretung bevollmächtigten Rechtsanwalts sowie die von einem Rechtsorgan vollständig oder anteilig auferlegten Gebühren und Auslagen.

10.13 Ansprüche auf Erstattung von Auslagen und Gebühren verjähren nach Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung.

Ansprüche auf Zahlungen von Geldbußen und Gebühren zugunsten des BVH verjähren nach 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung.

10.14 Zu den Verhandlungen geladenen Zeugen etc. erhalten die durch Vorlage von Belegen nachzuweisenden Auslagen / Kosten in Höhe der vom BVH jeweils aktuell vorgesehenen Sätze.

Sollte ein Zeuge etc. mit der ihm gewährten Zahlung der zu dem jeweiligen Verfahren gehörenden Auslagen etc. sein Einverständnis nicht erklären können, ist die Möglichkeit der Beschwerde gegeben.

10.15 Der Vorsitzende des von dem Verfahren betroffenen Rechtsorgans, in dem der Zeuge aufgetreten ist, entscheidet über diese Beschwerde allein.

Ein weiteres Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

10.16 Die Mitglieder der Rechtsorgane erhalten in Höhe der vom BVH jeweils aktuell vorgesehenen Sätze die Tagesspesen und Fahrtkosten.

Sie sind nicht als Teil der Verfahrenskosten anzusehen und werden vom BVH getragen.

10.17 Die Gebühr für die Durchführung des Verfahrens kann für einen Antrag pro Instanz nur einmal erhoben werden.

10.18 Hat eine verfahrenseinleitende Partei nicht obsiegt, werden die vorgenannten Gebühren nicht erstattet.

Obsiegt die verfahrenseinleitende Partei, sind die Gebühren zu erstatten, im Falle eines teilweisen Obsiegens entsprechend der anteiligen Entscheidung zu quoteln.

Eine Verrechnung mit etwaigen anderen Kosten ist nicht zulässig.

10.19 Im Falle der Durchführung eines Eilverfahrens werden als Verfahrensgebühren lediglich 50 % der vorstehenden Gebühren erhoben.

- 10.20 Im Falle der Rücknahme von Rechtsmitteln und Anträgen entfällt die Erstattung der eingezahlten Gebühren, soweit eine Entscheidungsverkündung noch nicht erfolgt ist.

Die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme angefallenen Zustellungsauslagen sind von der Partei, die die Rücknahme erklärt hat, dem BVH zu erstatten.

- 10.21 Zahlungen, die von Parteien oder Zeugen etc. an den BVH zu leisten sind, haben diese unter Angabe des Grundes (Bezeichnung der verfahrensbeteiligten Parteien ist erforderlich) einzuzahlen auf dem Konto:

Bowlingverband Hamburg e. V.
Hamburger Sparkasse
Bankleitzahl 200 505 50
Konto-Nr. 1280187442 .

§11 BEFANGENHEIT

- 11.1 Mitglieder eines Rechtsorgans sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn

- sie selbst Beteiligte im Sinne von § 5 Abs. 3 RVO sind.
- ihre Vereine oder Clubs als Beteiligte im Sinne von § 5 Abs. 3 RVO sind.
- sie sich selbst für befangen erklären.

Die Erklärung der Befangenheit bedarf der Schriftform.

Die Befangenheit kann sich nur auf verfahrensbeteiligte Personen beziehen, über die eine objektive Entscheidung z. B. wegen Verwandtschaft oder persönlicher Beziehungen / Differenzen nicht möglich erscheint.

- Dritte einen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit stellen.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

Sollte sich das Mitglied eines Rechtsorgans auf einen solchen Antrag selbst nicht für befangen halten, ist dies in einer Stellungnahme schriftlich darzulegen.

Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans entscheidet darüber allein. Sollte sich der Antrag gegen den Vorsitzenden richten, entscheidet darüber das Verbandsgericht.

Sollte sich der Antrag gegen den Vorsitzenden des Verbandsgerichts richten, entscheidet dessen Stellvertreter darüber abschließend.

Sollte sich die Antragstellung gegen den 1. und 2. Vorsitzenden des Verbandsgerichts richten, entscheidet das aus den übrigen Mitgliedern des Verbandsgerichts für diese Entscheidung gewählte Mitglied.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss und ist gebührenfrei.

11.2 Eine Ablehnung des gesamten Rechtsorgans ist nicht zulässig.

§ 12 Vollstreckung

12.1 Die Vollstreckung der Beschlüsse und Urteile der Rechtsorgane obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand des BVH.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Durchführung der Vollstreckung delegieren.

12.2 Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht als Partei an einem Verfahren beteiligt gewesen sein, hat der Vorsitzende des Rechtsorgans, dessen Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ihm eine Ausfertigung derselben zukommen zu lassen.

12.3 Die von einem Rechtsorgan ausgesprochenen Spiel- und Spiellersperren sind in den jeweiligen DKB – Spielerpässen zu vermerken.

12.4 Im Fall der Verhängung von Geldbußen und der Verurteilung, Verfahrenskosten zu zahlen, sind diese spätestens 4 Wochen nach der Verkündung beziehungsweise nach der Zustellung der Entscheidung auf dem Konto des BVH einzuzahlen.

§ 13 Verjährung

13.1 Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt grundsätzlich, wenn innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung kein Verfahren vor einem der Rechtsorgane eingeleitet worden ist.

13.2 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

13.3 Richtet sich ein Verfahren wegen eines Verstoßes auf die Spielwertung der laufenden Saison, muss nach Ablauf von 3 Tagen nach dem Bekanntwerden des Verstoßes, spätestens 4 Wochen nach Beendigung des betreffenden Spieltages, ein verfahrenseinleitender Antrag gestellt worden sein.

Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist die Ahndung eines Verstoßes nicht mehr zulässig.

- 13.4 Entzieht sich der von einem Verfahren betroffene Spieler durch Austritt aus dem Verband, wird die Verjährung **ab diesem Zeitpunkt** unterbrochen.

Bei einer erneuten Mitgliedschaft im BVH wird mit dem Datum des Eintritts die Verjährungsfrist fortgesetzt.

Das bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochene Verfahren wird sodann fortgeführt.

§ 4 RVO findet Anwendung.

§ 14 AHNDUNGEN

- 14.1 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Spielsperre
- Mannschaftssperre
- Spielverlust
- Aberkennung von Punkten oder einer Platzierung
- Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- Aberkennung der Bekleidung eines Amtes,
- Geldbuße
- Ausschluss aus dem BVH,
- Weisung des Ausschlusses an den BVH, Verein oder Club, bei dem das betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.

- 14.2 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Dabei sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten und die Verhältnismäßigkeit abzuwägen.

14.3 Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:

- Antreten ohne DKB-Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke sowie ohne Ranglistenkarte;
- nicht rechtzeitige Benachrichtigung der in der Spielklasse spielenden Mannschaften;
- nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes;
- nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes;
- nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spielen;
- Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung;
- Nichtherausgabe des DKB-Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle;
- unentschuldigtes Nichtantreten einer Gastmannschaft;
- verschuldetes verspätetes Antreten einer Mannschaft;
- Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie.
- mit einem Verweis, wer grob fahrlässig die Ordnungen und Satzung des BVH und des DKB nicht beachtet, ohne dabei wesentlichen Schaden anzurichten

14.4 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:

- bei Nichtbefolgung des sofortigen Verweises von der Spielstätte, wenn einer wiederholten Aufforderung nicht nachgekommen wird
- bei einem Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- bei einem vom Spieler zu vertretenden Abbruch seines eigenen Spieles
- mit einer Verwarnung, wer aus Unkenntnis die Richtlinien des BVH und des DKB und ihrer Ordnungen nicht beachtet;

14.5 Mit einer Spielsperre von vier Wochen ist zu ahnden:

- bei einem sofortigen Verweis zum Verlassen der Bowlingbahn- oder Sportstätte durch einen Schiedsrichter auf Grund beleidigendem oder unsportlichen Verhaltens vor, während oder nach dem Wettkampf;
- bei einer zweiten Verwarnung gemäß vorgenannter Auflistung
- Durchführung von Spielen mit gesperrten Spielern bei Wettkämpfen
- Durchführung von Spielen trotz einer aktuellen Spielsperre

14.6 Mit einer Spielsperre von acht Wochen ist zu ahnden:

- bei einem sofortigen Verweis zum Verlassen der Bowlingbahn- oder Sportstätte durch einen Schiedsrichter auf Grund grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters oder Spielleiters vor, während oder nach dem Wettkampf;
- Sollte einem Spieler bereits eine Sperre von 4 Wochen ausgesprochen worden sein, wird wegen des gleichen Vorfalles die erneute Sperre von 4 Wochen gemäß dieser Regelung verdoppelt

- 14.7 Mit einer Spielsperre und / oder einer Geldbuße in Höhe von 500,00 €,
- wer mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Club zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritt in einen anderen Verein oder Club finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt;
 - wer als Zeuge in einem Verfahren vor den Rechtsorganen des BVH vorsätzlich falsch aussagt
 - wer ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre am Spielbetrieb des BVH teilnimmt
 - wer nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt, trotzdem er von diesen Sachverhalten Kenntnis hatte
 - wer vor einem Spiel Vereinbarungen über das zu erzielende Ergebnis abschließt;
 - wer unter falschem Namen oder falscher Vereinszugehörigkeit spielt
 - wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält
 - wer für den Abbruch eines Spieles verantwortlich ist
 - wer ohne Begründung trotz vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen versäumt oder ablehnt
 - wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an Lehrgängen abhält
 - wer sich Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BVH und des DKB zuschulden kommen lässt;
 - wer das Ansehen des BVH und des DKB durch Wort und Bild schädigt
- 14.8 Mit Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße von 500,00 €,
- wer einen DKB-Spielerpass , eine DKB-Ranglistenkarte oder einen anderen Spielerausweis oder Spielbericht vorsätzlich fälscht
 - von einem gefälschten Spielerausweis oder einer Ranglistenkarte vorsätzlich Gebrauch macht, um sich einen Vorteil zu verschaffen
 - wer versucht, den Schiedsrichter und / oder die spielleitende Stelle zum Verfassen eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle vorsätzlich nicht meldet oder vorsätzlich falsche Aussagen macht
 - Schiedsrichter oder Personen der spielleitenden Stelle, die derartige Fälschungen begeht, derartige Vorfälle vorsätzlich nicht melden oder vorsätzlich falsche Angaben machen
 - der Versuch, die vorgenannten Punkte zu begehen, wird mit denselben Ahndungen belegt, wie die Ausführung selbst
 - wer sich durch falsche Angaben eine Spielberechtigung beschafft
 - wer ein Mitglied der erweiterten Vorstandes des BVH sowie die Mitglieder des Rechts- und Verbandsgerichts nachweislich beleidigt, verleumdet oder bedroht

14.9 Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierungen etc;

- im Falle des begründeten Einspruches gegen eine Spielberechtigung, mit der Folge des Punktverlustes für sämtliche Spiele, die die vom Einspruch betroffene Mannschaft innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruches an, ausgetragen hat. Soweit auch bei Spielen dieser Zeitspanne die gleichen Einspruchsgründe geltend gemacht werden können, ist es unerheblich, auf welche Spiele sich der Einspruch bezogen hat;
- mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wenn eine Mannschaft gegen die Durchführungsbestimmung der jeweils aktuellen Sportordnung, Satzung und sonstigen Ordnungen des BVH verstößt.
- mit der Aberkennung, ein Amt im Verband zu bekleiden, wer gegen die jeweils aktuelle Satzung und sonstigen Ordnungen des BVH verstößt
- mit Ausschluss und gegebenenfalls Gebot zur Ablehnung der Wiederaufnahme in den BVH, wer gegen die jeweils aktuelle Satzung und sonstigen Ordnungen des BVH verstoßen hat

14.10 Sämtliche Ahndungen können nebeneinander verhängt werden.

Die Ahndungen haben ausschließlich im Rahmen des Bowlingsports Gültigkeit.

14.11 Im Fall von wiederholten Verstößen kann neben einer Sperre auch eine Geldbuße verhängt werden. Diese Regelung gilt auch in umgekehrter Reihenfolge.

§ 15 GNADENRECHT

15.1 Der geschäftsführende Vorstand ist ausschließlich für die Gewährung eines Gnadenrechts zuständig.

15.2 Die Gewährung des Gnadenrechts kann sich auf die Reduzierung des Strafmaßes oder die Umwandlung in eine andere Art der Strafe beziehen, die in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehen ist.

15.3 Im Falle einer Sperre von mehr als einem Jahr kann die Gewährung der Gnade nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Sperre gewährt werden.

15.4 Verwarnungen und Spielsperren von bis zu 8 Wochen unterliegen nicht dem Gnadenrecht.

§ 16 EHRENGERICHT

- 16.1 Wird die persönlich und sportliche Ehre eines Verbandsorgans durch ein anderes oder ein Mitglied eines Vereinsorgans angegriffen, so kann der Betroffene anstelle der Rechtsorgane ein Ehrengericht anrufen.

Das gleiche gilt, wenn die persönlich und sportliche Ehre eines Mitgliedes eines Vereinsorgans durch ein Mitglied eines Verbandsorgans angegriffen wird.

- 16.2 Die Anrufung des Ehrengerichtes ist durch Mitteilung an den 1. Vorsitzenden des Bowlingverbandes Hamburg e.V. einzuleiten.

- 16.3 Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern.

- 16.4 Die in dieser Angelegenheit Beteiligten benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen **insgesamt 3** Ehrenrichter, die sich untereinander auf die Position des Vorsitzenden einigen müssen. **Die Ehrenrichter sollen aus unterschiedlichen ordentlichen Mitgliedern des Verbandes benannt werden.**

Sollte nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen eine Einigung nicht zustande kommen, benennt der 1. Vorsitzende des BVH eine der vorgeschlagenen Ehrenrichter als Vorsitzenden.

Sollte einer der Beteiligten einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt haben, benennt der 1. Vorsitzende des BVH einen zweiten Ehrenrichter.

- 16.5 Im Falle der Anrufung des Ehrengerichtes, entfällt ein Verfahren vor einem Rechtsorgan des BVH.

- 16.6 Im Falle der gleichzeitigen Einleitung eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss ist dieses vorrangig durchzuführen, wenn sich die Parteien nicht binnen einer Frist von 1 Woche vor der Durchführung des Verhandlungstermins vor dem Rechtsausschuss geeinigt haben sollten.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **29. September 2011** wirksam und tritt in Kraft.